



Fachbereich/Eigenbetrieb **Gesamtleitung der Eigenbetriebe**
Werkhof, Stadtgrün und
Friedhöfe

Verfasser/in Jens Langela

Vorlage Nr. 011/2018

Datum 13. März 2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	10.04.2018	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	10.04.2018	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	10.04.2018	
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	12.04.2018	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	17.05.2018	

Betreff:

Friedhofsentwicklungsplanung - Erste Maßnahmen und weitere Schritte

Anlagen:

- Anlage 1: Gutachten vom 21.09.2016 zur Friedhofsentwicklungsplanung (Fa. entera)
- Anlage 2: Bericht vom 29.09.2017 zur Bodenkundlich-hygienischen Grundlagenuntersuchung (Fa. entera)
- Anlage 3: Übersichtskarte über die Eignung der Böden für Erdbestattungen (Fa. entera)
- Anlage 4: Übersicht je Friedhof über die Verteilung bestehender Erdwahlgrabstätten in ungeeigneten Böden mit/ohne Notwendigkeit von Handschachtung

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Dem in der Vorlage beschriebenen Maßnahmenpaket (Ziffer 1. bis 16.) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschriebenen Maßnahmen und

- Prüfungen in die Wege zu leiten und sofern erforderlich den Gremien daraus folgende Schritte wie z.B. Satzungsänderungen zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird den Gremien nach spätestens einem Jahr über den Fortgang der Friedhofsentwicklungsplanung Bericht erstatten.

Personelle Auswirkungen:

zunächst keine

Im Zuge der Umsetzung einzelner Maßnahmen kann es zu einem erhöhten, jedoch nicht bezifferbaren personellen Zusatzaufwand für Beratung und Kommunikation mit den Friedhofnutzern und Kunden kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

zunächst keine

Für die etwaigen Folgemaßnahmen, wie z.B. der Nutzbarmachung von bisher ungeeigneten Flächen für Erdbestattungen oder die Anlage eines kommunalen Bestattungswaldes, können Folgekosten anfallen, über die zu gegebener Zeit separat entschieden werden muss. Hierzu wird die Verwaltung zu gegebener Zeit die Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien erbitten.

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

Begründung:

Zusammenfassung bisheriger Entwicklungen

Mit der Beschlussvorlage 156/2015 beschloss der Gemeinderat am 19.11.2015 die Begrenzung der Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf die laufende Pflege, unabdingbare Maßnahmen und Reparaturen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen. Da nach den nun vorliegenden Erkenntnissen alle Lörracher Friedhöfe auch zukünftig für Bestattungen benötigt werden, ist diese Begrenzung planmäßig zum 31.12.2017 entfallen. Als Schlussfolgerung wurde bereits mit der Aufstellung eines Maßnahmenplanes für die Durchführung anstehender Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen begonnen. Im Wirtschaftsplan 2018 sind bereits erste Maßnahmen und Mittel vorgesehen.

Außerdem beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung mit der Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung. Sinn und Zweck dieser Planung war und ist es, den Flächenbedarf für die in Lörrach durchgeführten Bestattungen zu ermitteln und die Entwicklung der Lörracher Friedhöfe aktiv zu steuern.

Auslöser für die Beauftragung waren seinerzeit die Kostenschätzung für die Sanierung der Friedhofsmauer in Tumringen mit einem Kostenvolumen von seinerzeit bis zu 1 Mio. Euro sowie die Weiterentwicklung der Bestattungskultur. Diese Kostenschätzung konnte durch intensive Bemühungen der Verwaltung in Hinblick auf die Anforderungen des

Denkmalschutzes bisher auf 575.000 Euro reduziert werden. Derzeit prüft die Verwaltung weitere Möglichkeiten den finanziellen Umfang der Maßnahme weiter zu reduzieren.

Zur fachlichen und personellen Unterstützung bei dieser hochkomplexen Thematik wurde die Fa. entera, Hannover, beauftragt, welche zunächst eine Flächenbedarfsanalyse erstellte. Die Ergebnisse dieser ersten Untersuchungen wurden im November 2016 bzw. Januar 2017 dem Betriebsausschuss Stadtgrün und Friedhöfe sowie den Ortschaftsräten vorgestellt. Dieses erste Gutachten sagte für die zukünftige Entwicklung im Lörracher Bestattungswesen einen Flächenengpass insbesondere für Erdbestattungen voraus. Anstelle der zunächst denkbaren Entwidmung von Friedhofsflächen galt es nun zu prüfen, ob auf den Lörracher Friedhöfen ausreichend Flächen für Erdbestattungen vorhanden sind oder gar eine Inanspruchnahme vorhandener, bisher noch nicht als Friedhof angelegter Friedhofserweiterungsflächen notwendig werden könnte.

Am 31.01.2017 fand unter der Moderation der Fa. entera ein Workshop mit je zwei Mitgliedern der im Lörracher Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie Verwaltungsvertretern statt.

Die Einschätzung zur Eignung der Friedhöfe für Erdbestattungen basierte im ersten Gutachten der Fa. entera auf den Erfahrungsberichten der Friedhofsmitarbeiter/innen sowie auf einzelnen punktuellen und stichprobenartigen Bodenuntersuchungen der Fa. entera.

Auf Basis der Ergebnisse des ersten Gutachtens sowie des Workshops wurde die Fa. entera ergänzend mit der Erstellung eines bodenkundlich-hygienischen Gutachtens zur Eignung für Erdbestattungen aller Lörracher Friedhöfe beauftragt. Dies war notwendig, um die für Erdbestattungen geeigneten Flächen aufgrund einer größeren Untersuchungsdichte und einer entsprechend höheren Datengrundlage konkreter einzugrenzen und so ggf. weitere für diese Bestattungsform geeignete Flächen zu finden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens bilden die Grundlage dieser Vorlage und wurden am 5. Dezember 2017 in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates, zu der auch alle Ortschaftsräte eingeladen waren, im mündlichen Bericht der Verwaltung und Herrn Dr. Michael Albrecht (entera) vorgestellt. Da bei dieser Sitzung nur ein Teil der eingeladenen Ortschaftsräte anwesend sein konnte, werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen nachstehend nochmals in Anlehnung an die damalige Vorlage 058/2017 eingehend erläutert.

Ergebnisse der bodenkundlich-hygienischen Grundlagenuntersuchung

Die Ergebnisse der bodenkundlich-hygienischen Grundlagenuntersuchung, welche in der Anlage im Detail beigefügt sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Auf keinem der Lörracher Friedhöfe finden sich Bereiche, die die optimalen Bedingungen für Erdbestattungen zu 100% erfüllen. Allerdings gibt es ausreichende Flächen, die diese Bedingungen zumindest soweit erfüllen, dass Erdbestattungen dennoch bedenkenlos durchgeführt werden können und die Umsetzung der Verstorbenen (=Verwesungsprozess) innerhalb der festgesetzten Ruhefrist erfolgen kann.

Die Hauptursache für Verwesungsstörungen auf den Lörracher Friedhöfen ist der Mangel an Sauerstoff im Boden, welcher für den Umsetzungsprozess notwendig ist. Dies ist wiederum hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

1. Natürliche Bodenbeschaffenheit

Lehmige, ton- und/oder schluffhaltige Böden bieten nur eine eingeschränkte Luftkapazität und Wasserdurchlässigkeit, d.h. Niederschlagswasser etc. staut sich an und der Boden ist nicht ausreichend belüftet. Außerdem sind sie sehr verdichtungsanfällig.

Solche Böden sind z.B. auf den Friedhöfen Brombach, Stetten und Teilbereichen des Hauptfriedhofs vorzufinden.

2. Wasserführung im Boden

In Teilen der Lörracher Friedhöfe steht in den Böden aufgrund natürlicher Vorkommnisse Wasser an. Vernässte Böden haben eine geringe bis gar keine Belüftung, so dass auch hier keine Umsetzung der Verstorbenen stattfinden kann. Eine Ursache kann z.B. einfließendes Hangwasser (z.B. in Hauingen) sein.

3. Künstliche Bodenverdichtung

In der Vergangenheit wurde dem Wunsch der Angehörigen, die Grabstätte baldmöglichst bepflanzen zu können, u.a. so Rechnung getragen, dass die Grabstätte bei der Verfüllung nach der Bestattung z.B. mit der Baggerschaufel verdichtet wurde. Auf diese Weise konnte der Prozess der Setzungen des Erdreichs verkürzt werden. Diese künstliche Bodenverdichtung reduziert jedoch die Belüftung sowie die Wasserdurchlässigkeit in den Grabstätten und behindert den Verwesungsprozess. Daher muss zukünftig auf derlei Verdichtungen verzichtet und eine ausschließlich natürliche Setzung der Grabhügel bevorzugt werden. Dies hat zur Folge, dass einerseits die Grabhügel höher angelegt und andererseits das gesetzte Erdreich öfter durch die Friedhofsmitarbeiter aufgefüllt werden muss. Die Setzungsdauer verlängert sich hierdurch voraussichtlich. Jedoch liegen hierzu noch keine Erfahrungswerte vor.

4. Verwendete Materialien bei der Bestattung (vgl. Kapitel 5.2. des Gutachtens)

Ein weiterer wesentlicher Faktor, der Verwesungsstörungen hervorruft, sind die bei der Bestattung verwendeten Materialien. Dies bezieht sich in erster Linie nicht nur auf den Sarg selbst, sondern auch auf dessen Ausstattung sowie die Bekleidung

der Verstorbenen. Die Verwendung nicht biologisch abbaubarer Materialien, wie z.B. Kunstfasern wie Polyester, kann den Umsetzungsprozess nachhaltig beeinträchtigen, da diese Materialien in den meisten Fällen nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere können Sargfolien innerhalb des Sarges eine Wanne bilden, in der sich Wasser sammelt, das den Umsetzungsprozess stört oder gar unterbindet. Auch die Verwendung von Kunstfasern bei der Bekleidung der Verstorbenen oder den Deckmaterialien beeinträchtigen den Umsetzungsprozess negativ und nachhaltig, da die Materialien Feuchtigkeit aufnehmen und so eine schlecht luftdurchlässige Hülle um den Verstorbenen bilden. Daher muss eine Regelung in der Friedhofsordnung eingeführt und umgesetzt werden, die diese Einflussfaktoren soweit wie möglich ausschließt.

Neuanlage von Erdwahl- sowie Erdreihengräbern

Bei Vorliegen von Verwesungsstörungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit und/oder der Wasserführung in den Friedhofsböden sprechen einige schwerwiegende Argumente dafür, auf Grabneuanlagen in diesen Bereichen zu verzichten. Insbesondere folgenden Aspekten sollte hierbei eine besondere Bedeutung beigemessen werden:

- Nach § 4 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg dürfen Gräberfelder zur Erdbestattungen „nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten.“ Auch wenn in dieser Vorschrift von „Gräberfeldern“ die Rede ist, lässt sie sich nach Auffassung der Verwaltung auch auf die **Neu**anlage einzelner Erdwahlgrabstätten anwenden bzw. muss angewendet werden. Insofern ist die Neuausweisung von Erdgrabstätten in den ungeeigneten Böden nicht zulässig.
- Die Beisetzung des Verstorbenen in nicht für Erdbestattungen geeigneten Bereichen verletzt darüber hinaus die Würde der Verstorbenen, da man sie wesentlich einer Verwesungsstörung aussetzt und deren Abbauprozess stört oder gar verhindert.
- Die Mitarbeitenden, die Gräber mit Verwesungsstörungen für die Wiederbelegung öffnen müssen, sind einer erheblichen physischen aber vor allem psychischen Belastung ausgesetzt, die im Sinne des Arbeitsschutzes auszuschließen ist.

Eine Verlängerung der Ruhefristen ist ungeeignet, um eine vollständige Leichenumsetzung zu erreichen, da die Verstorbenen lediglich länger den ungünstigen Bodeneigenschaften ausgesetzt sind. Dies zeigt beispielhaft eine Graböffnung in Brombach, wo auch nach über 30 Jahren Ruhefrist noch ein vollständig erhaltener Sarg und eine „Wachsleiche“ vorgefunden wurden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, in den in Anlage 3 bezeichneten für Erdbestattungen ungeeigneten Flächen keine neuen Erdwahl- oder Erdreihengrabstätten anzulegen.

Der Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit bestehenden Erdwahlgräbern wird auf den Seiten 10 und 11 im gleichlautenden Kapitel „Umgang mit bestehenden Erdwahlgräbern“ behandelt.

Möglichkeit der Grabanlage mit dem Friedhofsbagger

Die Anlage von Erdgräbern mit Unterstützung eines Friedhofsbaggers ist aus mehreren Gründen gegenüber der händischen Grabanlage zu bevorzugen. Im Vordergrund stehen hierbei die außerordentliche körperliche Belastung sowie der Arbeitsschutz der durchführenden Mitarbeitenden, die mittels Schaufel, Hacken etc. die Gräber von Hand auf die notwendige Grabtiefe ausschachten. Eine Grabanlage mittels Friedhofsbagger reduziert die gesundheitlichen Risiken für die eingesetzten Mitarbeitenden deutlich. Darüber hinaus ist eine Grabanlage in Handschachtung ungleich aufwändiger und somit teurer.

Aus diesen Gründen sollte zukünftig auf Grabneuanlagen für Erdbestattungen in Handarbeit (Handschachtung) verzichtet werden. Der Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit bestehenden Erdwahlgräbern wird auf den Seiten 10 und 11 im gleichlautenden Kapitel „Umgang mit bestehenden Erdwahlgräbern“ behandelt.

Flächenverfügbarkeit für Erdbestattungen

Die bodenkundlich-hygienische Grundlagenuntersuchung gibt mit ihren Ergebnissen feldgenau Auskunft über die Eignung der einzelnen Bestattungsfelder für die Anlage von Erdgrabstätten. In Anlage 3 dieser Vorlage wird eine Übersicht über die für Erdbestattungen geeigneten bzw. ungeeigneten Flächen gegeben. Trotz der großen Teilbereiche, die für Erdbestattungen ungeeignet sind, kann davon ausgegangen werden, dass unter normalen Voraussetzungen auch zukünftig in der Gesamtschau kein Mangel an für Erdbestattungen geeigneten Flächen auftreten wird. Bezogen auf die einzelnen Friedhöfe stellt sich die Situation differenzierter dar.

Hauptfriedhof

Obwohl auf dem Hauptfriedhof weite Teile nicht für die Anlage von Erdgrabstätten geeignet sind, ist mit den geeigneten Flächen nicht von einem Engpass an Erdgrabstätten auszugehen, so dass u.a. auch auf eine Erweiterung des Hauptfriedhofs in Richtung der Kleingartenanlage verzichtet werden kann. Mittels geeigneter Maßnahmen könnte die für Erdbestattungen zur Verfügung stehende Fläche ggf. sogar noch erweitert werden.

Friedhof Brombach

Der Friedhof in Brombach verfügt über verhältnismäßig wenige Flächen, die für Erdbestattungen geeignet sind. Selbst die als „geeignet“ ausgewiesenen Flächen sind mit der Einschränkung versehen, dass insbesondere eine Reduzierung der Bestattungstiefe und eine Optimierung des Bestattungsvorganges notwendig sind, um hier auch zukünftig Erdgrabstätten zur Verfügung stellen zu können. Je nach Entwicklung der Bestattungszahlen wird die zur Verfügung stehende Fläche nur noch bis zu fünf Jahre ausreichen, um

den Bedarf an Erdgrabstätten zu decken. Auch die durch Abräumungen in den nächsten Jahren freiwerdenden Erdreihengrabflächen im teilweise für Erdbestattungen geeigneten Feld 1B bieten lediglich eine Reserve für zwei bis drei Jahre.

Auch befinden sich bereits heute Erdwahlgrabstätten in Bereichen, die nicht wirklich für die Durchführung von Erdbestattungen geeignet sind. Urnenbestattungen könnten in diesen bestehenden Grabstätten hingegen bedenkenlos durchgeführt werden.

Sowohl auf die absolute Fläche gesehen als auch in Relation zur Bevölkerungszahl verfügt Brombach bereits heute über den kleinsten Ortsteilfriedhof. Aufgrund der aktuellen Gesamtsituation sowie der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Angebots an geeigneten Erdgrabstätten in Brombach nicht realistisch möglich. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Friedhof Brombach in einen reinen Urnenfriedhof umzuwandeln und statt neuer Erdgrabstätten zeitnah attraktive Urnengrabangebote zu schaffen, um das Grabangebot auf dem Brombacher Friedhof aufzuwerten.

Friedhof Haagen

Auf dem Friedhof in Haagen stellt sich die Situation äußerst erfreulich dar, da hier alle Bereiche des Friedhofs, wenn auch in unterschiedlicher Qualität, für Erdgrabstätten geeignet sind.

Friedhof Hauingen

Auf dem Friedhof in Hauingen stellt sich die Situation zwar kritisch dar, weil sehr weite Teile des Friedhofs nicht für Erdgrabstätten geeignet sind. Jedoch reichen die verfügbaren Flächen aus, den Bedarf zu decken. Mittels geeigneter Maßnahmen könnte die für Erdbestattungen zur Verfügung stehende Fläche ggf. erweitert werden.

Friedhof Stetten

Auf dem Friedhof in Stetten befinden sich insbesondere im unteren Bereich des Friedhofs entlang der Stettengasse, also unterhalb der ersten „Terrassenstufe“, für Erdgrabstätten ungeeignete Böden. Oberhalb dieser Stufe verbessert sich die Situation deutlich. Allerdings sind diese Bereiche nicht barrierefrei zugänglich, also auch nicht mit dem Friedhofs-bagger erreichbar. Daher müssen die Gräber in diesem Bereich in Handarbeit angelegt werden, was, wie vorhergehend beschrieben aus Gründen des Arbeitsschutzes, für zukünftige Grab**ne**uanlagen ausgeschlossen werden sollte.

So würde es auf dem Friedhof Stetten zu einem sofortigen Engpass an Erdgrabstätten kommen, da die geeigneten Flächen nicht erreichbar bzw. die erreichbare Fläche nicht geeignet oder bereits mit Grabstätten belegt sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf dem Friedhof Stetten bis auf weiteres nur noch Urnenbestattungen zuzulassen und geeignete Konzepte entwickelt zu entwickeln, um die Flächenverfügbarkeit für Erdgrabstätten mittel- bis langfristig zu erhöhen. Hierzu gehört die Prüfung, inwieweit wie die derzeit mit dem Friedhofs-bagger nicht erreichbaren Flächen im oberen Friedhofsbereich für den Bagger erschlossen werden können.

Friedhof Tumringen

Auf dem Friedhof in Tumringen stellt sich die Situation analog dem Friedhof Haagen äußerst erfreulich dar, da hier alle Bereiche des Friedhofs, wenn auch in unterschiedlicher

Qualität, für Erdgrabstätten geeignet sind. Hierbei ist der untere, hangabwärts gelegene Bereich etwas schlechter geeignet. Außerdem ist der Friedhof trotz Hanglage mit dem Friedhofsbagger grundsätzlich befahrbar.

Friedhof Tülingen

Der Friedhof Tülingen ist in bodenkundlicher-hygienischer Sicht gesamthaft für Erdgrabstätten geeignet. Allerdings sind diese Bereiche nicht barrierefrei zugänglich, also auch nicht mit dem Friedhofsbagger erreichbar. Daher müssen die Gräber in diesem Bereich in Handarbeit angelegt werden, was, wie vorhergehend beschrieben, für zukünftige Grabanlagen ausgeschlossen werden sollte. Damit stünde der Friedhof Tülingen insgesamt nicht mehr für Erdbestattungen zur Verfügung.

Israelitischer Friedhof

Der Israelitische Friedhof befindet sich im Eigentum der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und war nicht Bestandteil der Untersuchung.

Maßnahmen bei Nichtverfügbarkeit von Erdgrabstätten

Aufgrund der aktuellen Situation kann es kurz- bis mittelfristig dazu kommen, dass der Wunsch nach einer Erdbestattung auf einem speziellen Friedhof besteht, auf dem jedoch keine geeignete Fläche für eine solche Bestattung zur Verfügung steht. Eine solche Situation stellt alle Beteiligten inkl. der Friedhofsverwaltung selbst vor eine besondere Herausforderung.

In diesen Fällen ist einerseits eine intensive und einfühlsame Beratung der Angehörigen durch die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung und die Bestatter gefordert, andererseits benötigen letztere auch eindeutige Vorgaben, an denen sie sich in einer solchen Situation sicher orientieren können.

Da in nicht für Erdgrabstätten geeigneten Flächen keine neuen Erdgrabstätten angelegt bzw. neu belegt werden können, muss die Verwaltung den Angehörigen eine alternative Erdgrabstätte auf einem anderen Lörracher Friedhof anbieten. Dies wäre in der Regel der nächstgelegene Friedhof oder der Hauptfriedhof. Allerdings scheiden die Friedhöfe in Hauingen, Stetten und Tülingen als Ausweichmöglichkeiten aus, da diese selbst in unterschiedlicher Weise vom Mangel an Flächen für Erdgrabstätten betroffen sind. Darüber hinaus sollte die Auswahlmöglichkeit der Angehörigen nicht weiter eingeschränkt werden. Sofern sich dies mit dem letzten Willen des Verstorbenen vereinbaren lässt, könnten sich die Angehörigen auch alternativ für eine Urnenbestattung auf dem gewünschten Friedhof entscheiden. In jedem Fall sollte die Entscheidung im bestmöglichen Einvernehmen mit den Angehörigen erfolgen.

Umgang mit bestehenden Erdwahlgräbern

In den nicht für Erdgrabstätten geeigneten Flächen sind auf fast allen Friedhöfen bereits Erdwahlgrabstätten angelegt, in denen die Nutzungsberechtigten weitere Erdbestattungen durchführen lassen könnten. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf solche so genannten Zubettungen im Sarg zukünftig verzichtet werden. Diese Möglichkeit durch Satzungsänderungen grundsätzlich auszuschließen würde jedoch einen Eingriff in das Nutzungsrecht an der Grabstätte darstellen. Dieser Eingriff könnte aber gerechtfertigt sein, wenn wie hier die Bodenbeschaffenheit der Friedhöfe zur Umsetzung der Verstorbenen ungeeignet ist. An dieser Stelle müsste dann aber eine Abwägung der konkreten entgegenstehenden Interessen erfolgen. Eine durch öffentliche Belange gerechtfertigte Neuordnung auf den Friedhöfen würde bestehende Rechte in ganz besonderem Maße treffen und erfordert gewöhnlich eine Übergangsregelung, zumindest eine den Eingriff mildern- de Ausgleichsregelung.

Zum 28.02.2018 bestanden auf den sieben städtischen Friedhöfen insgesamt ca. 620 Erdwahlgrabstätten in für Erdbestattungen ungeeigneten Böden, von denen ca. 210 Grabstätten bei der Bestattung eines weiteren Sarges von Hand geschachtet werden müssten. Darüber hinaus gibt es ca. 130 Erdwahlgrabstätten in für Erdbestattungen geeigneten Böden, die bei der Bestattung eines weiteren Sarges jedoch von Hand geschachtet werden müssten. Eine detaillierte Übersicht der Verteilung der Erdwahlgrabstätten auf die einzelnen Lörracher Friedhöfe finden Sie in der Anlage 4, welche bei Bedarf in den Sitzungen erläutert werden kann.

Die zuvor beschriebene Interessenabwägung erscheint nach Ansicht der Verwaltung bei den bestehenden Erdwahlgrabstätten nicht zielführend, da diese im Zweifelsfall in jedem der insgesamt rund 750 Fälle erfolgen müsste. Dies würde sowohl einerseits zu erheblicher Missstimmung bei den betroffenen Nutzungsberechtigten führen und andererseits einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, bei bestehenden Erdwahlgrabstätten nicht in die bereits bestehenden Nutzungsrechte einzugreifen. Dahingegen sollte allerdings die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte in Einklang mit §15 Abs. 5 der Lörracher Friedhofsordnung ausgeschlossen bzw. auf eine Verlängerung als **Urnenwahlgrab** (zu der entsprechenden, deutlich geringeren Gebühr¹) beschränkt werden. D.h. konkret, dass bis zum Ablauf des aktuellen Nutzungsrechtes in den Grabstätten sowohl Särge als auch Urnen zugebettet werden können. Nach Ablauf des aktuellen Nutzungsrechtes kann die Erdwahlgrabstätte kostenfrei in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt und anschließend das Nutzungsrecht verlängert werden. Jedoch können dann nur noch Urnen in der betroffenen Grabstätte bestattet werden.

In vielen Fällen werden in bestehenden Erdgrabstätten ohnehin nur noch Urnen zugebettet. Auch dies ist eine Auswirkung des anhaltenden Wandels der Bestattungskultur weg von der Erd- hin zur Urnenbestattung. Urnen können bei bestehendem Nutzungsrecht

¹ Aktuelle Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre für ein zweistelliges Erdwahlgrab: € 1.385,00
Aktuelle Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre für ein Urnenwahlgrab: € 265,00

jederzeit auch in den für Erdbestattungen ungeeigneten Flächen bestattet werden. Daher besteht für diese Art von Zubettungen keinerlei Regelungsbedarf.

Die Verwaltung sieht diese Regelung als ausgewogenen Kompromiss zwischen den schützenswerten Interessen der Nutzungsberechtigten, der Wahrung der Pietät gegenüber den Verstorbenen und dem Schutz der Arbeitnehmer vor psychischen und physischen Belastungen.

Um die Angehörigen im Todesfall nicht noch zusätzlich mit der Thematik von Verwesungsstörungen in der „Familiengrabstätte“ zu belasten, beabsichtigt die Verwaltung alle Nutzungsberechtigten von betroffenen Erdwahlgrabstätten anzuschreiben und über die Thematik sowie die dazugehörigen Regelungen zu informieren. So können sich diese auch in Hinblick auf kommende Sterbefälle rechtzeitig im Voraus Gedanken über die Zukunft der Grabstätte machen. Die Friedhofsverwaltung steht den Nutzungsberechtigten hierbei beratend zur Verfügung.

Erweiterung der für Erdbestattungen verfügbaren Flächen

Aufgrund des teilweisen friedhofsbezogenen Mangels an Flächen für Erdgrabstätten müssen geeignete Möglichkeiten gefunden und umgesetzt werden, um die für Erdgrabstätten verfügbaren Flächen zu erweitern. Exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Wirtschaftlichkeit nennt das Gutachten der Fa. entera in Kapitel 7 unterschiedliche Verfahren. In der folgenden Abbildung hat die Fa. entera die Eignung der einzelnen Verfahren für die jeweiligen Friedhöfe eingeschätzt (vgl. Abb. 93 auf Seite 105 des Gutachtens). Hierbei ist anzumerken, dass die Fa. entera die Reduzierung der Bestattungstiefe sowie die Neuregelung zu den Grababdeckungen flächendeckend auf allen Friedhöfen als notwendigerweise gesetzt ansieht, um die Umsetzung der Verstorbenen insgesamt zu verbessern.

Friedhof	Hauptfriedhof			Brombach		Haagen			Hauingen			Stetten		Tüllingen		Tumringen	
	HF1	HF2	HF3	Br1	Br2	Haa1	Haa2	Haa3	Hau1	Hau2	Hau3	St1	St2	Tü1	Tü2	Tum1	Tum2
Grabkammer		x	x		x					x	x		x				
Grabhülle		x	x		x					x	x		x				
Belüftung														(X)	(X)	(X)	(X)
Reduzierte Bestattungstiefe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Regelung Grababdeckung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bestattungsbeet					x					x							
Reihendrän mit Grab-Einzelanschluss										x	x	x	x				
Hangdrän										x	x	x	x				
Bodenaustausch		x	x		x					x	x	x					(X)
Belüftung von abgelaufenen Gräbern		x	x	x	x				x	x		x					

Ergänzend hierzu muss geprüft werden, wie derzeit nicht mit dem Friedhofs-bagger erreichbare Friedhofsteile auch mittels Bagger erschlossen werden können.

Maßnahmen zur Verbesserung der Bestattungseignung der Lörracher Friedhofsflächen für Erdgrabstätten

Wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, stellen die Reduzierung der Bestattungstiefe sowie die Neuregelung zu den Grababdeckungen grundlegende Voraussetzungen für die Verbesserung der Bestattungseignung der Lörracher Friedhofsflächen dar. Daher ist beim Gesundheitsamt eine Genehmigung zur Reduzierung der Bestattungstiefe auf 130 cm bei einer Überdeckung von 70 cm einzuholen. Aktuell werden Erdbestattungen mit einer Bestattungstiefe von mind. 1,50 m (vgl. § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung) bzw. bis zu 2,10 m bei Tiefenbestattungen durchgeführt. Darüber hinaus sind die Regelungen zu Grabüberdeckungen zu überarbeiten. Derzeit ist eine Überdeckung der Grabstätte mit unterschiedlichen Materialien im Umfang von rund der Hälfte (liegender Grabstein) bis zu zwei Drittel der Grabfläche (Kies, Marmorsplitt und ähnliche Materialien) zulässig (vgl. § 18 Abs. 2 bis 4 sowie § 19 Abs. 1 der Lörracher Friedhofsordnung).

Anlage eines Bestattungswaldes in städtischer Regie

Zuletzt wurde im Jahre 2005, im Zusammenhang mit einem Schenkungsangebot des damaligen Ortschafts- und Stadtrates Werner Merz, über die Anlage eines Bestattungswaldes in städtischer Regie diskutiert. Das angebotene Grundstück war jedoch aufgrund seiner Hanglage nur sehr schwer erschließbar und lag darüber hinaus sehr nahe an der Wohnbebauung, so dass es sich nicht für die Anlage eines Bestattungswaldes eignete. Außerdem ging man seinerzeit, in Unkenntnis der bodenkundlich-hygienischen Gegebenheiten, davon aus, dass auf den Lörracher Friedhöfen eher ein Überangebot an Bestattungsflächen vorliegt als ein entsprechender Flächenengpass bzw. -mangel.

Daher beschloss der Ausschuss für Umwelt und Technik am 24.10.2005, auf die Anlage eines kommunalen Bestattungswaldes zu verzichten und „auf allen Friedhöfen der Stadt Lörrach [...] Rasen- und Baumgräber [anzubieten], soweit es die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen.“ Diese Grabangebote werden seither bis heute ununterbrochen gut angenommen. Zuletzt wurde 2016 auf dem Hauptfriedhof nahe der Gärtnerei Schmitt ein großes Gräberfeld für Urnen-Rasengräber angelegt, welches aufgrund der guten Nachfrage 2018 durch die Mitarbeiter des Friedhofs erweitert wird.

Da nun auf Grundlage der aktuellen Untersuchungen die Situation grundlegend neu zu bewerten ist, sollte auch die Anlage eines kommunalen Bestattungswaldes erneut geprüft werden.

Die Einrichtung eines kommunalen Bestattungswaldes könnte, sofern eine geeignete Fläche zu Verfügung stünde, im Wesentlichen zwei Vorteile mit sich bringen. Zum einen wäre ein solches Angebot grundsätzlich als Erweiterung und Bereicherung des Grabangebots in der Lörracher Friedhofslandschaft zu verstehen. Zum anderen könnte ein attraktives Grabangebot wie dieses ggf. zur Entlastung der angespannten Flächensituation auf den Lörracher Friedhöfen beitragen, wenn sich die Nachfrage nach Grabstätten von den bestehenden Friedhöfen in den Stadt- und Ortsteilen teilweise dorthin verlagert. Ob sich

Angehörige auch anstelle einer Erdbestattung im Orts-/Stadtteil, bei denen Flächenmangel besteht, zu Gunsten einer Urnenbestattung im Bestattungswald entscheiden, ist zwar nicht sicher festzustellen, jedoch ebenfalls auch nicht auszuschließen.

Darüber hinaus zeigen Erfahrungen anderer Kommunen, dass ein Bestattungswald als zusätzliches Angebot in der Lage ist, Deckungsbeiträge für den Friedhofsbetrieb zu erwirtschaften und so indirekt den notwendigen Verlustausgleich durch den Kernhaushalt zu reduzieren.

Erweiterung des Angebots pflegefreier bzw. -leichter Grabstätten

Unabhängig von der Anlage eines kommunalen Bestattungswaldes ist es auch in den bestehenden Friedhöfen notwendig zusätzliche, attraktive Grabangebote zu schaffen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt und insbesondere der tiefgreifenden Veränderungen im Friedhofswesen ist es notwendig, vor allem zusätzliche pflegefreie oder zumindest pflegeleichte Grabangebote zu schaffen. Hier ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine deutlich gestiegene Nachfrage festzustellen.

Die im Jahre 2012 fertig gestellten Staudengräber auf dem Hauptfriedhof sind zwischenzeitlich nahezu komplett vergeben. Diese Grabanlage gehört ebenso wie das aktuell aktive anonyme Gräberfeld zum damals vom Ingenieurbüro Mettler entworfenen „Garten des Lebens“. Den dritten Teil dieser Anlage bilden die beiden Becken mit Wiesengräbern, die zwar ihren eigenen Anspruch haben, jedoch in der Nachfrage weit hinter den damaligen Erwartungen zurück geblieben sind. Hier wurden bereits Ideen zur Aufwertung der Anlage entwickelt, die voraussichtlich noch im laufenden Jahr umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus sind zahlreiche eigene Ideen sowie Beispiele anderer Kommunen vorhanden, die baldmöglichst auf Machbarkeit geprüft werden sollen. Die lokalen Bestatter werden in diese Überlegungen einbezogen. Die Umsetzung der Neuanlagen erfolgt im Rahmen der in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung gestellten Mittel für die Neuanlage von Gräbern bzw. Grabfeldern.

Über wesentliche Angebotserweiterungen, z.B. bei bisher noch nicht angebotenen Grabformen, wird in den jeweils zuständigen Gremien berichtet werden, sofern nicht ohnehin gem. Betriebssatzung eine Beschlussfassung der Gremien notwendig ist (z.B. wegen entsprechend hoher Kosten).

Verwendete Materialien bei der Bestattung (vgl. Kapitel 5.2. des Gutachtens)

Ein weiterer wesentlicher Faktor, der Verwesungsstörungen hervorruft, sind die bei der Bestattung verwendeten Materialien. Dies bezieht sich in erster Linie nicht nur auf den Sarg selbst, sondern auch auf dessen Ausstattung sowie die Bekleidung der Verstorbenen. Die Verwendung nicht biologisch abbaubarer Materialien, wie z.B. Kunstfasern wie Polyester, kann den Umsetzungsprozess nachhaltig beeinträchtigen, da diese Materialien in den meisten Fällen nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere können Sargfolien

innerhalb des Sarges eine Wanne bilden, in der sich Wasser sammelt, das den Umsetzungsprozess stört oder gar unterbindet. Auch die Verwendung von Kunstfasern bei der Bekleidung der Verstorbenen oder den Deckmaterialien beeinträchtigt den Umsetzungsprozess negativ und nachhaltig, da die Materialien Feuchtigkeit aufnehmen und so eine schlecht luftdurchlässige Hülle um den Verstorbenen bilden.

Daher muss diese Thematik mit den örtlichen Bestattern erörtert und ggf. eine Regelung in der Friedhofsordnung eingeführt und umgesetzt werden, die diese Einflussfaktoren soweit wie möglich ausschließt.

Umstellung auf biologisch abbaubare Aschekapseln

Im Krematorium Lörrach werden die Aschen der Verstorbenen nach Abschluss des Kremationsprozesses seit Jahrzehnten in handelsübliche Aschekapseln aus schwarzlackiertem Stahlblech gefüllt. Diese werden in vielen Fällen wiederum in so genannte Schmuck- oder Überurnen gestellt, die i.d.R. vom jeweiligen Bestatter verkauft werden. Diese „Kombination“ wird dann durch die Friedhofsmitarbeiter in der Grabstätte bestattet.

Seit einigen Jahren wird in Fachkreisen der Einsatz so genannter „Ökournen“ thematisiert, da auch im Bestattungswesen ein Trend zu ökologisch verantwortungsvollen Materialien festzustellen ist. Daher wurde auch seitens der Friedhofsverwaltung Lörrach der Einsatz solcher biologisch abbaubaren Aschekapseln mit den örtlichen Bestattern diskutiert. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Bestatter einen solchen Wechsel grundsätzlich begrüßen würden.

Biologisch abbaubare Aschekapseln zeichnen sich, vor allem in Verbindung mit ebenfalls biologisch abbaubaren Schmuck-/Überurnen, durch eine schnellere Vergänglichkeit im Friedhofsboden aus, so dass nach dem Ablauf der 15-jährigen Ruhezeit für Urnen keine oder nur noch deutlich geringere Rückstände der Kapsel sowie des Inhaltes in der Grabstätte vorhanden sind. Einziger Nachteil der biologisch abbaubaren Urnen ist, dass nach dem Zerfall der Urne eine Umbettung der Urne in eine andere Grabstätte nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Allerdings werden Umbettungen in der laufenden Rechtsprechung ohnehin eher kritisch gesehen und in Streitfällen von der Gerichtsbarkeit regelmäßig als unzulässige Störung der Totenruhe abgelehnt (z.B. wenn die Familie beim Umzug die Urne des Angehörigen mit auf den Friedhof des neuen Wohnorts nehmen möchte).

Daher empfiehlt die Verwaltung, die Aschen der Verstorbenen im Krematorium Lörrach zukünftig grundsätzlich in biologisch abbaubare Aschekapsel zu füllen. Für den Fall, dass Angehörige ausdrücklich eine Aschekapsel aus schwarzlackiertem Stahlblech wünschen, kann ein entsprechender kleiner Vorrat vorgehalten werden. Nennenswerte Zusatzkosten sind nicht zu erwarten, da die Preise für biologisch abbaubare Aschekapseln sich bei Abnahme der benötigten Mengen nicht wesentlich von denen für „Standardaschekapseln“ unterscheiden.

Zusammenfassung der Maßnahmen („Maßnahmenpaket“)

Zur besseren Übersicht seien an dieser Stelle die vorgeschlagenen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt. Hierbei stellt die Reihenfolge keine Prioritätenliste dar, sondern richtet sich ausschließlich nach der Reihenfolge, in der sie im vorangegangenen Vorlagentext behandelt wurden.

1. **Neu**anlagen von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten sind zukünftig nur noch in dafür tatsächlich geeigneten Flächen lt. Anlage 3 durchzuführen.
2. Bei der **Neu**anlage von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten ist zukünftig aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit auf manuelle Grabanlage ohne maschinelle Unterstützung (Handschachtung) zu verzichten.
3. Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation auf dem Friedhof Brombach wird auf die **Neu**anlage von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten verzichtet. Stattdessen wird die Friedhofsverwaltung ein attraktives Grabangebot für Urnenbestattungen auf dem Friedhof Brombach erarbeiten und einrichten.
4. Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation auf dem Friedhof Tüllingen wird auf die **Neu**anlage von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten verzichtet. Sofern die Platzsituation es erlaubt, wird die Friedhofsverwaltung auch hier ein attraktives Grabangebot für Urnenbestattungen erarbeiten und einrichten.
5. Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation auf dem Friedhof Stetten wird bis auf weiteres auf die **Neu**anlage von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten verzichtet. Stattdessen wird die Friedhofsverwaltung ein attraktives Grabangebot für Urnenbestattungen auf dem Friedhof Stetten erarbeiten und einrichten.
6. Sind auf einem Friedhof keine für Erdbestattungen geeigneten Flächen mehr vorhanden, ist im Einvernehmen mit den Angehörigen eine Alternative auf einem anderen städtischen Friedhof auszuwählen.
7. Bestehende Erdwahlgrabstätten, die in für Erdbestattungen ungeeigneten Böden liegen, dürfen bis zum Ablauf des aktuellen Nutzungsrechtes im Rahmen dieses Nutzungsrechtes uneingeschränkt genutzt werden. Die Durchführung von Zubettungen im Sarg erfolgt nach vorheriger Information des/der Nutzungsberechtigten in deren ausdrücklicher Kenntnis der zu erwartenden Verwesungsstörungen.
8. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Punkt 7. kann die Grabstätte kostenfrei von einer Erd- in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann ebenfalls als Urnenwahlgrabstätte erfolgen. Eine weitere Zubettung von Särgen ist mit dem neuerworbenen Nutzungsrecht nicht mehr möglich. Im Zuge der Satzungsänderung wird die Verwaltung eine angemessene Übergangsfrist vorschlagen.
9. Die Nutzungsberechtigten der von den Verwesungsstörungen betroffenen Grabstätten werden von der Verwaltung sobald wie möglich schriftlich über die Thematik sowie die dazugehörigen Regelungen informiert, damit sich diese auch in Hinblick auf kommende Sterbefälle rechtzeitig im Voraus Gedanken über die Zukunft der Grabstätte machen können. Die Friedhofsverwaltung steht den Nutzungsberechtigten hierbei beratend zur Verfügung.

10. Möglichkeiten, die für Erdbestattungen geeignete Friedhofsfläche in fachlich geeigneter und wirtschaftlich vertretbarer Weise soweit wie möglich zu erhöhen, werden je Friedhof geprüft und ggf. den Gremien zur Entscheidung oder zumindest zur Kenntnis vorgelegt. Dies gilt insbesondere für Friedhöfe mit einem Mangel an Erdbestattungsflächen wie Stetten oder Hauingen.
11. Eine generelle Reduzierung der Bestattungstiefe auf 130 cm bei einer Überdeckung von 70 cm auf den Lörracher Friedhöfen wird in der Friedhofsordnung festgeschrieben, um die Umsetzung der Verstorbenen zu verbessern. Die notwendige Änderungssatzung zur Friedhofsordnung wird den Gremien sobald wie möglich zur Entscheidung vorgelegt.
12. Die Regelungen zu Grababdeckungen werden im Hinblick auf die Begünstigung von Verwesungsstörungen überprüft und ggf. in der Friedhofsordnung angepasst. Die notwendige Änderungssatzung zur Friedhofsordnung wird den Gremien sobald wie möglich zur Entscheidung vorgelegt.
13. Die Anlage eines Bestattungswaldes in städtischer Regie auf dem Lörracher Stadtgebiet wird geprüft und das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung den Gremien zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
14. Die Neuanlage attraktiver und möglichst pflegearmer Grabangebote innerhalb der bestehenden Friedhöfe wird vorrangig geprüft. Entsprechende Grabangebote werden unter Einbindung relevanter lokaler Akteure (z.B. Bestattungsunternehmen) entwickelt.
15. Der Ausschluss von Materialien (z.B. Sarg, Sargfolien, Matratzen, Pietätswäsche etc.) bei der Bestattung, die Verwesungsstörungen hervorrufen oder zumindest begünstigen können, muss mit den örtlichen Bestattern erörtert und ggf. durch die Friedhofsordnung geregelt werden.
16. Im Krematorium Lörrach werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nur noch biologisch abbaubare Aschekapseln anstelle der „klassischen“ Aschekapsel aus Weißblech verwendet. Letztere werden nach der Umstellung nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen verwendet.

Fazit

Der gesellschaftliche Wandel sowie die sich verändernden Anforderungen stellen das deutsche Friedhofswesen und so auch das Lörracher vor größere Herausforderungen. Mit den nun vorliegenden Ergebnissen der bodenkundlich-hygienischen Grundlagenuntersuchung gibt es eine Basis, auf der eine zukunftsfähige Struktur des Lörracher Friedhofswesens aufgebaut werden kann. Hierbei gilt es die zahlreichen wesentlichen Aspekte wie die bodenkundlich-hygienischen Begebenheiten, den Erhalt der Friedhofs- und Erinnerungskultur, die gesellschaftliche Entwicklung und die Bedürfnisse der Friedhofsnutzer gleichermaßen in ausreichender Weise zu berücksichtigen.

Weiteres Vorgehen

Wie bereits erwähnt wurden bereits die ersten Vorbereitungen zur Aufarbeitung der notwendigen Sanierungen und Bauunterhaltungsmaßnahmen getroffen. Hierfür wurden alle Friedhöfe gemeinsam mit dem Fachbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement begangen und eine Übersicht über die notwendigen Sanierungen erstellt. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahmen wurde für den Wirtschaftsplan 2018 Mittel für Investitionen und Bauunterhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen angemeldet.

Darüber hinaus wird der erste Schritt nach erfolgter Beratung dieser Vorlage durch die Gremien die Reduzierung der Bestattungstiefe sein, deren Umsetzung zunächst mit dem Gesundheitsamt besprochen werden muss.

Außerdem wird die Verwaltung die Machbarkeit diverser Maßnahmen überprüfen, die die Verfügbarkeit von Flächen für Erdgrabstätten insbesondere in Stetten und Hauingen erhöhen sollen, um die Versorgung mit Erdgrabstätten möglichst flächendeckend gewährleisten zu können. Die entsprechenden Maßnahmen werden nach erfolgter Machbarkeitsprüfung in den zuständigen Gremien vorgestellt.

Ein weiterer sehr wichtiger Schritt ist es, mit den örtlichen Bestattern über die Thematik der Sargausstattung und Pietätswäsche ins Gespräch zu kommen. Hierbei muss das Ziel sein, zukünftig auf die Verwendung von nicht oder schlecht vergänglichen Materialien zu verzichten. Dies wird ggf. entsprechend in der Friedhofsordnung zu verankern sein.

Parallel werden die Suche nach für die Anlage eines Bestattungswaldes geeigneten Flächen gestartet sowie Konzepte für pflegefreie bzw. -leichte Grabangebote entwickelt. Auch hier wird den Gremien über die Ergebnisse der Prüfungen Bericht erstattet werden bzw. die sich daraus ergebenden Beschlüsse zur Entscheidung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf den mündlichen Bericht der Verwaltung sowie das beigefügte Gutachten der Fa. entera verwiesen.

Jens Langela
Eigenbetriebsleiter